

ENTWURF

Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg (GRO)

Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom xx.xx 2022

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) – GKZ – zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg am xx.xx.2022 die folgende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 27.07.1998, zuletzt geändert am 23.03.2022, beschlossen:

§ 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg (GRO) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird ein neuer Absatz 4b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(4b) Die Gemeinden Hohberg und Schutterwald sowie die Stadt Offenburg übertragen dem Zweckverband innerhalb des Verbandsgebiets das Recht über die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB), das Recht zum Erlass von Satzungen über besondere Vorkaufsrechte und die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte (§ 25 BauGB).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den xx.xx 2022

Der Verbandsvorsitzende

Martin Holschuh
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 2 GKZ BW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Raum Offenburg“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.